

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
vom 23. August 2024**

**Planfeststellungsverfahren zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1, in den Planfeststellungsabschnitten (PFA) 3 und 4, Elektrifizierung und teilweiser Ausbau der Bahnstrecke Tübingen - Herrenberg „Ammertalbahn“;
5. Planänderung: Änderung des Betriebsprogramms (neu); betroffene Städte/Gemeinden: Tübingen, Ammerbuch (Landkreis Tübingen), Herrenberg (Landkreis Böblingen)**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25.07.2024, Az.: RPT0240-0513.2-28/8, ist der Plan für die 5. Planänderung: Änderung des Betriebsprogramms (neu) gemäß des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) festgestellt worden.

Verfügender Teil:

Der Plan für die 5. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16.05.2017 mit dem Az.: 24-6/0513.2-21, RSB, PFA 3 und 4 wegen der Auswirkungen einer Änderung des im Beschluss vom 16.05.2017 zugrunde gelegten Betriebsprogramms wird gemäß §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, BGBl. Teil III, Nr. 930-1, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2012, BGBl. I S. 2598) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Die Beurteilung der Belange Verkehr und Luft im Hinblick auf die Auswirkungen des erhöhten Betriebsprogramms auf die Schließzeiten bei den Bahnübergängen Rottenburger Straße, Unterjesingen und Nagolder Straße, Pfäffingen bleiben einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Dem Vorhabenträger wird nach § 74 Abs. 3 VwVfG aufgegeben, die zu dieser Beurteilung erforderlichen fachlichen Unterlagen vor der Befahrung der ATB mit einem erhöhten Betriebsprogramm vorzulegen.

In weiteren Entscheidungen des Beschlusses werden weitere Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. In Herrenberg-Gültstein werden der Bereich der vorgesehenen Schienenstegdämpfer sowie der Mini-Schallschutzwand erweitert und für die betreffenden Streckenanwohner dem Grunde nach bestehende Ansprüche auf passive Lärmschutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt. Dem Träger des Vorhabens werden Nebenbestimmungen erteilt. Die vom Vorhabenträ-

ger abgegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind einzuhalten. In dem Planfeststellungsbeschluss wird über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden.

Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **von Freitag, 30.08.2024, bis einschließlich Donnerstag, 12.09.2024**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service > Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> zur allgemeinen Einsicht aus.

Aufgrund von Änderungen des maßgeblichen Verfahrensrechts im Allgemeinen Eisenbahngesetz erfolgt die Auslage ausschließlich im Internet. Es wird eine einfache Zugangsmöglichkeit vorgehalten, von welcher auf Anfrage beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24 (Tel.: 07071 757-0), Gebrauch gemacht werden kann.

Nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens sah die Planfeststellungsbehörde von der Durchführung eines Erörterungstermins ab.

Zustellung:

Mit Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Tübingen, 23.08.2024

Wunder
Regierungspräsidium Tübingen
- Planfeststellungsbehörde -